

MUSTERSCHUTZKONZEPT FÜR ÖFFENTLICHE KONZERT-, CLUB-, SHOW- UND FESTIVALVERANSTALTUNGEN IN DER SCHWEIZ

Version 2.0 vom 25. Juni 2020

EINLEITUNG

Dieses Musterschutzkonzept konkretisiert die Vorgaben der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Es richtet sich an die Veranstaltenden öffentlicher Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungen in der Schweiz. Die Massnahmen des Schutzkonzepts dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) zu verhindern.

Das vorliegende Musterschutzkonzept kann als Orientierungshilfe für das Erstellen des betriebsinternen Schutzkonzepts verwendet werden. Wichtig: jede Spielstätte resp. jeder Veranstalter ist selber dafür verantwortlich, die angemessenen Massnahmen vorzusehen, und muss auf Verlangen der kantonalen Behörden ein von der für die Umsetzung der COVID-19 Schutzmassnahmen zuständigen Person unterschriebenes betriebsinternes Schutzkonzept vorweisen können. Wo Massnahmen gestrichen werden, muss geprüft werden, ob der Schutzzweck nach der Covid-19-Verordnung besondere Lage nach wie vor erreicht wird. Es können alternative Massnahmen nötig werden.

Allfällige zusätzliche gesetzliche Grundlagen, insbesondere im Bereich Schall- und Laser sowie Hygiene sind weiterhin anzuwenden.

Anderslautende kantonale Bestimmungen haben Vorrang.

HALTUNG

Wie es in anderen Bereichen schon erfolgreich funktioniert, z.B. beim Schall, setzt das COVID-19 Schutzkonzept für die Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungsbranche auf die Eigenverantwortung der Gäste. Diese werden in Kenntnis gesetzt, dass es bei öffentlichen Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungen zu engen Kontakten mit COVID-19-Erkrankten kommen kann. Dadurch besteht ein Ansteckungsrisiko mit SARS-CoV-2. Dabei wird die Anwendung persönlicher Schutzmassnahmen empfohlen, z.B. das Tragen von Hygienemasken. Den Gästen wird bewusst gemacht, dass sie auch eine gewisse Verantwortung gegenüber Drittpersonen tragen.

DEFINITIONEN

VARIANTEN DES SCHUTZKONZEPTES

Für die Durchführung einer Veranstaltung braucht es ein betriebsinternes Schutzkonzept. Gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage sind folgende drei Varianten vorgesehen:

- Variante 1: Distanzregeln werden eingehalten
- Variante 2: Schutzmassnahmen werden eingehalten mittels (Substitution)
 - a. Tragen von Hygienemasken oder
 - b. Anbringen von geeigneten Abschränkungen
- Variante 3: Distanzregeln und Schutzmassnahmen können nicht eingehalten werden

Die Wahl von Variante 3 ist nachfolgend zu begründen. Variante 3 darf gewählt werden, wenn die Varianten 1 und 2 aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlichen Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht umgesetzt werden können¹. Diese Gründe müssen im betriebsinternen Schutzkonzept angegeben werden².

Wirtschaftliche Gründe sind gegeben, wenn eine Veranstaltung auf Grund der Umsetzung der Massnahmen nicht kostendeckend durchgeführt werden kann.

- Die Kapazität würde so stark eingeschränkt, dass die Veranstaltung sich wirtschaftlich nicht trägt. Zu betrieblichen Gründen zählen alle Gründe, die in der Natur der Veranstaltung oder des Betriebs liegen, insbesondere wenn die Natur der Veranstaltung bedeutet, dass die Distanzregeln selbst bei ausreichendem Platz nicht mit vertretbarem Aufwand durchgesetzt werden können.
- Örtlichkeit lässt Distanzregeln nicht zu; Aufgrund der Platzverhältnisse wäre die Umsetzung der Distanzregeln nicht zumutbar.
- In der Spielstätte finden primär Tanzveranstaltungen oder Konzerte mit Elementen von Tanzveranstaltungen statt. Die Durchsetzung der Distanzregeln wäre nicht zumutbar.
- An der Veranstaltung sind vor allem Besucherinnen und Besucher aus der gleichen Community anzutreffen, die Durchsetzung der Distanzregeln wäre nicht zumutbar.

Im Grundsatz sind alle im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen umzusetzen. Je nach gewählter Variante ergeben sich abweichende Regelungen, die im Folgenden aufgeführt sind.

ABLAUF DER VERANSTALTUNGEN

Die Veranstaltungen lassen sich in folgende Phasen mit sich unterscheidenden Schutzmassnahmen unterteilen:

- Im Vorfeld der Veranstaltung
- Einlass zur Veranstaltung
- Während der Veranstaltung
- Beim Verlassen der Spielstätte

PERSONENGRUPPEN

- Gästegruppen sind Personengruppen, innerhalb derer die Einhaltung des Abstands nicht zweckmässig ist, namentlich Schulkinder, Familien, Personen die im selben Haushalt leben und andere gleichartige Fälle³.
- Travel Parties sind Künstler und Künstlerinnen sowie deren Begleitpersonen, sie gelten als Gästegruppe.

¹ Art. 4 Abs. 2 lit. b Covid-19-Verordnung besondere Lage

² Anhang 1 Ziff. 1.3 Covid-19-Verordnung besondere Lage

³ Anhang 1 Ziff. 3.5 Covid-19-Verordnung besondere Lage

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept der Spielstätte bzw. des Veranstaltenden muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der/die Arbeitgebende und/oder der/die Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

- Den Gästen wird empfohlen, eine Hygienemaske zu tragen.
- Den Gästen wird empfohlen, die SwissCovid App zu nutzen.
- Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von häufig genutzten Räumlichkeiten (z.B. Toiletten).
- Gäste und Mitarbeitende sind über die Massnahmen informiert.
 - Bei Variante 2a: Sie sind über die Tragepflicht von Hygienemasken informiert.
 - Bei Variante 3: Gäste und Mitarbeitende sind informiert, dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.
- Der Einlass erfolgt unter folgenden Bedingungen:
 - Offensichtlich alkoholisierten Gästen wird der Zutritt zur Veranstaltung verweigert.
 - Bei Variante 2a: Den Gästen wird vorgeschrieben, eine Hygienemaske zu tragen.
 - Bei Variante 3: Kontaktdaten aller Gäste liegen durch die Vorverkaufs- oder Reservationspflicht resp. durch geeignete Erhebung beim Einlass zur Veranstaltung vor. Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstaltenden während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.
- Variante 3: Für den Fall eines engen Kontaktes mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person kann es zu einer Quarantäne kommen.
 - Werden bei einer Veranstaltung mit über 300 Gästen nach Variante 3 Kontaktdaten erhoben, so muss eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 300 Personen vorgenommen werden.
 - Bei nummerierten Sitzplätzen ergeben sich Sektoren durch die Möglichkeit, eine allfällige infizierte Person sowie deren enge Kontakte platzgenau zu lokalisieren. Bei einer Veranstaltung mit nummerierten Sitzplätzen kann ein Sektor wie folgt definiert werden: Alle Gäste, welche in einem Radius von 2.5m um die SARS-CoV-2 infizierte Person herum sitzen bilden einen Sektor. Weist eine Veranstaltung mehrere Sektoren auf, müssen die verschiedenen Sektoren klar getrennt sein. In den gemeinsam genutzten Bereichen müssen die Distanzregeln eingehalten oder Hygienemasken getragen werden⁴.
- Zugänge und Wartezonen zur Veranstaltung werden so gestaltet, dass die gültige Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage eingehalten und Menschenansammlungen verhindert werden können.
- Der Zutritt zur Spielstätte ist so zu regeln, dass die Zahl der Gäste maximal 1000 Personen pro unabhängige Veranstaltung beträgt.
- Mitarbeitende, welche während ihrer Tätigkeit die gültige Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht einhalten können, sind durch die Verkürzung der Kontaktzeit und/oder durch weitere angemessene persönliche Schutzmassnahmen zu schützen.

⁴ Anhang 1, Ziff. 5.2 Covid-19-Verordnung besondere Lage

- Kranke Mitarbeitende werden nach Hause geschickt und angewiesen, die gültigen Handlungsempfehlungen des BAG und/oder des Kantonsarztes zu befolgen.
- Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
- Information der Mitarbeitenden und anderer betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen sowie Einbezug der Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Massnahmen.
- Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.
- Der Veranstaltende muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

SCHUTZKONZEPT

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen an einer Veranstaltung reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Das Anfassen von Objekten und Oberflächen ist möglichst zu vermeiden.

Massnahmen

Bei Waschbecken muss Seife zur Verfügung gestellt werden⁵. Hygienestationen stehen auf den Toiletten bereit. Die Gäste werden gut sichtbar auf die geltenden Hygienemassnahmen aufmerksam gemacht.

Alle Mitarbeitenden reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere bei Ankunft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

Die Gäste müssen sich beim Verlassen der Spielstätte die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.

2. DISTANZ HALTEN

Ein- und Auslassmanagement

Mitarbeitende und Gäste halten die gültige Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage ein.

Massnahmen

Der Personenfluss ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Personengruppen) eingehalten werden kann.

Der Zutritt zur Spielstätte ist so zu regeln, dass die maximale Anzahl Gäste 1000 Personen pro unabhängige Veranstaltung nicht übersteigt.

Variante 1: Ist sitzende Konsumation vorgesehen, muss zwischen den Tischen/Lounges der Abstand von 1.5m nach vorne und seitlich «Schulter-zu-Schulter» und nach hinten «Rücken-zu-Rücken» oder von Tischkante zu Tischkante eingehalten werden. Dies gilt auch für Stehtische. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Personengruppen, entfällt der Mindestabstand.

⁵ Anhang 1 Ziff 2.1 Covid-19-Verordnung besondere Lage

Während der Veranstaltung

Je nach gewählter Variante des Schutzkonzepts müssen unterschiedliche Massnahmen umgesetzt werden.

Massnahmen

Variante 1: Alle Personen müssen jederzeit die Distanz von 1.5 Metern zueinander einhalten können. Sitzplätze sind so zu belegen, dass zwischen Personen oder Personengruppen mindestens ein Sitzplatz frei bleibt⁶. Bei Veranstaltungen ohne Sitzplätze sind visuelle Hilfen zum Einhalten der Distanzen (Bodenmarkierungen o.ä.) anzubringen.

Variante 2:

- a. Alle Personen tragen eine Hygienemaske (z.B. bei Veranstaltungen mit stehenden Personen oder bei voll besetzten Stuhlreihen) oder
- b. die Sitzplätze sind voneinander durch geeignete Abschränkungen getrennt.

Variante 3:

- Bei mehr als 300 Gästen muss die Veranstaltung in verschiedene Sektoren unterteilt werden. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen mit nummerierten Sitzplätzen.
- Bei Veranstaltungen mit mehreren Sektoren sind in den gemeinschaftlich genutzten Bereichen Massnahmen zum Einhalten des Abstandes sowie der Reduktion der Kontaktdauer vorzusehen.

Den Gästen wird während der ganzen Veranstaltung das Tragen einer Hygienemaske empfohlen.

- Bei Variante 2a stattdessen: Den Gästen wird vorgeschrieben, eine Hygienemaske zu tragen.
- Bei Variante 2b stattdessen: Den Gästen wird vorgeschrieben in den gemeinsam genutzten Räumen eine Hygienemaske zu tragen.

In den gemeinschaftlich genutzten Räumen, wo das Tragen von Hygienemasken problematisch ist (z.B. Restaurationsbereiche, Toiletten, Publikums Garderobe), wird die Kontaktdauer mit geeigneten Massnahmen (Abstandshalter, Crowd Manager) auf unter 15 Minuten beschränkt.

Varianten 1 und 2b: Die Länge von Veranstaltungspausen richtet sich im Wesentlichen nach der Anzahl Gäste, die sich in der Spielstätte befinden. Es ist ausreichend Zeit für Pausen vorzusehen, damit die maximale Personenzahl resp. die geltende Distanzregel in den Toiletten eingehalten werden kann.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter der Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Mitarbeitende, welche während ihrer Tätigkeit die Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht einhalten können und sich die Positionen nicht durch, durch geeignete Abschränkungen abgetrennt werden können, wird empfohlen eine Hygienemaske (Schutzschild oder ähnliches) zu tragen. Die Hygienemasken werden dem Personal zur Verfügung gestellt.

Künstler*innen sowie deren Begleitpersonen (Travel Party) gelten als Personengruppe. Die Distanzregel oder Schutzmassnahmen erübrigen sich innerhalb dieser Gruppe.

- Bei Varianten 1 und 2 zusätzlich: Zwischen Künstler*innen und Gästen ist eine Distanz von 1.5m einzuhalten oder es sind geeignete Abschränkungen zu verwenden.

Um die Kontaktdauer zu limitieren, kommen Bestellhilfen zum Einsatz (z.B. Getränke-/Speisekarten).

⁶ Anhang 1, Ziff. 3.2 Covid-19-Verordnung besondere Lage

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Häufig berührte Oberflächen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert, insbesondere Theken und Getränke-/Speisekarten.

Für die Reinigungsarbeit kommen vorzugsweise Einwegtücher zum Einsatz.

Auf den Toiletten kommen Einwegtücher zum Einsatz.

Die Abfalleimer (z.B. Toiletten, Restaurationsbereich) werden in regelmässigen Abständen geleert.

Seifenspenden und Hygienestationen werden regelmässig aufgefüllt.

Toiletten werden regelmässig gereinigt und nach jeder Veranstaltung desinfiziert.

An den Ausgängen sind Abfalleimer und Desinfektionsstationen bereit zu stellen, damit sich die Gäste ihre Hygienemaske ausziehen, entsorgen und die Hände desinfizieren können. Desinfektionsstationen sind auch bei den Eingängen bereit zu stellen.

Für Instrumente (Backline, DJ-Equipment) stellt der Veranstaltende geeignete Reinigungsmittel zur Verfügung. Die Künstler*innen sind für die Reinigung verantwortlich.

4. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Der Einsatz von kranken Mitarbeitenden ist ausgeschlossen.

Massnahmen

Die Mitarbeitenden bestätigen, dass sie nicht mit Krankheitssymptomen, die auf das neue Coronavirus hindeuten, zur Arbeit erscheinen.

Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen, die auf das neue Coronavirus hindeuten, werden mit Hygienemaske nach Hause geschickt und informiert, die Regeln der (Selbst-)Isolation gemäss den Empfehlungen des BAG zu befolgen.

Der Veranstaltende informiert die Mitarbeitenden transparent über die Gesundheitssituation im Betrieb. Dabei ist zu beachten, dass Gesundheitsdaten besonders schützenswerte Daten sind.

5. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Für Mitarbeitende mit Hygienemasken werden höhere Pausenfrequenzen eingeplant (Richtwert: alle 2 Stunden).

Die Schutzmassnahmen (insbesondere auch die Distanzregel) gelten auch bei der An-/Ablieferung von Equipment, Waren und Abfällen.

6. INFORMATION

Information der Gäste, Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen

Den Gästen wird der Einsatz der SwissCovid App empfohlen.

Der Veranstaltende weist die Gäste, Mitarbeitenden und andere betroffenen Personen auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung kann der Veranstaltende vom Hausrecht Gebrauch machen.

Im Vorfeld der Veranstaltung und während dem Einlass zur Spielstätte:

- Gäste werden über die korrekte Verwendung von Hygienemasken informiert.
- Gäste werden über die spezifische Risikosituation informiert.
- Kranken Personen wird vom Besuch einer Veranstaltung abgeraten.
- Variante 3: Der Veranstaltende informiert die Gäste über die mögliche oder sichere Unterschreitung der Distanz von 1.5m.
- Variante 3: Die Gäste werden auf die Erhebung der Kontaktdaten hingewiesen und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit SARS-CoV-2 infizierten Personen gab.

Während der Veranstaltung:

- In neuralgischen Bereichen (z.B. bei den Toiletten) werden die Gäste über die Schutzmassnahmen informiert.

Beim Verlassen der Spielstätte:

- Appell an die Gäste, im Umgang mit Dritten, insbesondere Risikogruppen, ihr Verhalten entsprechend anzupassen.

8. MANAGEMENT

Vorgaben, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, anzupassen und zu kontrollieren.

Massnahmen

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Corona-Virus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen wird ein/e COVID-19-Verantwortliche/r ernannt. Idealerweise übernimmt diese Funktion der/die Sicherheitsbeauftragte (SiBe).

Der/die COVID-19-Verantwortliche hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der an der Veranstaltung getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren.

Der/die COVID-19-Verantwortliche stellt die Instruktion sowie Information der an der Veranstaltung tätigen Personen sicher.

9. CONTACT TRACING

Umsetzung von Massnahmen, die im Ansteckungsverdachtsfall eine Rückverfolgung ermöglichen.

Massnahmen

Varianten 1 und 2: Die Erhebung der Kontaktdaten (Name, Vorname, Telefonnummer, Wohnort, aber auch allfällige Sitzplatznummer z.B. im Theater) ist optional.

Variante 3: Kontaktangaben der Gäste (Name, Vorname, Telefonnummer, Wohnort, aber auch allfällige

Sitzplatznummer z.B. im Theater) können über Reservations- bzw. Vorverkaufssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Bei Familien oder anderen Teilnehmer- oder Gästegruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person (bei Sektoren: die ganze Gästegruppe muss sich stets im selben Sektor aufhalten)⁷. Ebenso ist die Anwesenheitszeit (z.B. in der Diskothek) zu erfassen (entfällt bei Veranstaltungen mit definiertem Beginn/Ende wie z.B. Konzert, Musical, Show usw.).

Falls die Varianten 1 oder 2 nicht zumutbar sind, müssen die Gründe dafür hier angegeben werden:

- Die Kapazität würde so stark eingeschränkt, dass die Veranstaltung sich wirtschaftlich nicht trägt.
- Die Spielstätte lässt Distanzregeln nicht zu; Aufgrund der Platzverhältnisse wäre die Umsetzung der Distanzregeln nicht zumutbar.
- In der Spielstätte finden primär Tanzveranstaltungen oder Konzerte mit Elementen von Tanzveranstaltungen statt. Die Durchsetzung der Distanzregeln wäre nicht zumutbar.
- An dieser Veranstaltung sind vor allem Gäste aus der gleichen Community anzutreffen, die Durchsetzung der Distanzregeln wäre nicht zumutbar.

Variante 3: Kontaktangaben bei Veranstaltungen mit sitzendem Publikum sollen auf den Sitzplatz bezogen erfasst werden (mittels Reservationssystem, App etc.)

Variante 3: Werden bei Veranstaltungen mit über 300 Gästen Kontaktdaten erhoben, so muss eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 300 Personen vorgenommen werden, damit die Anzahl der allenfalls zu kontaktierenden Personen auf maximal 300 beschränkt wird.

Variante 3: Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstaltenden während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.

Für die Daten der Präsenzliste gelten die üblichen Datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nach 14 Tagen müssen sie gelöscht werden.

Der Veranstaltende ist nicht verantwortlich für die Korrektheit der Angaben.

10. ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

In Räumen mit laufenden Klima- und Lüftungsanlagen ist auf die Luftrückführung zu verzichten (nur Frischluftzufuhr), sofern es die installierte Anlage erlaubt. Falls es die individuelle Situation des Betriebes zulässt, ist regelmässig zu lüften.

Backstage- und Künstlerbereich gelten als Personalräume, Arbeitspausen werden bei Bedarf gestaffelt organisiert. Die Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung muss eingehalten werden. Ausnahmen sind z.B. Künstlerinnen und Künstler sowie deren Begleitpersonen (Travel Party).

Drittfirmen, z.B. Sicherheitsfirmen, sind verpflichtet, ihr eigenes Personal gemäss vorliegendem Konzept für öffentliche Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungen zu schützen.

Der Veranstaltende verzichtet auf Gegenstände, die von mehreren Gästen geteilt werden (z.B. Salznüsse, Strohalmbehälter).

Offensichtlich alkoholisierten Gästen wird der Zutritt zu Veranstaltungen verweigert.

⁷ Anhang 1, Ziff. 4.5 Covid-19-Verordnung besondere Lage

11. ANHÄNGE

Anhang

Übersicht: Veranstaltungsvarianten gemäss Schutzkonzept.

Disclaimer Schutzkonzept für öffentliche Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungen.

12. ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____

PromoterSuisse ist:

